

§ 49

Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 100 000 Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Betrag von 100 000 Euro.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 50

Änderung der Satzung

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt der Verbandsausschuss. Anträge sind in der Einladung zur Sitzung des Verbandsausschusses vollständig bekannt zu geben.

(2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 51

Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)

Die Mitglieder der Verbandsorgane, der Geschäftsführer und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und die Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 52

Sprachform

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 53

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung vom 9. Mai 2012 (ABl. S. 830), zuletzt geändert am 11. Juli 2014 (ABl. S. 979), außer Kraft.

Anlage 1: Mitgliederverzeichnis (Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.)

Anlage 2: Wahlbezirke (Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.)

Ausgefertigt: 4. Oktober 2018

Mittenwalde, Ortsteil Gallun

U. Fischer
Verbandsvorsteher

**Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Vom 25. Oktober 2018

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 9. Oktober die nachfolgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“, die in der Verbandsversammlung am 29. August beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/22+10#250410/2018).

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 25. Oktober 2018

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Neufassung
der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes
„Uckerseen“**

§ 1

**Name, Sitz, Rechtsform und Verbandsgebiet
(§§ 1, 3 und 6 WVG)**

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“. Er hat seinen Sitz in Prenzlau, Landkreis Uckermark.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

(4) Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet der Ucker (Gewässerkennzahl 968) ohne die Kleine Randow soweit es im Land Brandenburg liegt. Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

§ 2

Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 GUVG.

(2) Der Verband kann gemäß § 2 Absatz 2 GUVG auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis als Anlage 1 der Satzung. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 3

Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,

2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
3. die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
4. die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
5. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben, auch außerhalb des eigenen Verbandsgebietes gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist, die Finanzierung gesichert ist und die Finanzierung nicht aus Verbandsmitteln bestritten wird, die die Gewässerunterhaltung der I. und II. Ordnung betreffen. Freiwillige Aufgaben sind:

1. naturnaher Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen in oder an Gewässern, insbesondere die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 BbgWG umfasst sind,
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
4. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
5. Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
6. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser,
7. Förderung der Zusammenarbeit gemäß § 2 Nummer 13 und 14 WVG.

§ 4

Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 3 der Satzung genannten Tätigkeiten.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 5

Verbandsschau (§ 44 WVG)

(1) Zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen sind einmal im Jahr Verbandsschauen durchzuführen. Die Verbandsschau ist öffentlich.

(2) Der Vorstand teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Der Verbandsausschuss wählt für jeden Schaubezirk mindestens einen, höchstens drei Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder eine von ihm bestimmte Person. Dabei muss es sich um ein Vorstandsmitglied, einen Schaubeauftragten, den Geschäftsführer, Ingenieur oder Meister des Verbandes handeln.

(3) Der Vorstand macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig, ortsüblich bekannt und lädt unter anderem die Schaubeauftragten, die Untere Wasserbehörde, das Amt für Landwirtschaft, die Untere Naturschutzbehörde, die Untere Forstbehörde, die Untere Fischereibehörde, Vertreter der Schutzgebietsverwaltungen und die Aufsichtsbehörde zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes, die Ausschussmitglieder, die Vorstandsmitglieder, betroffene Grundstückseigentümer und Grundstücksnutzer sind berechtigt, an der Verbandsschau teilzunehmen.

(4) Der Schauführer fertigt über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau eine Niederschrift an. Die Niederschrift ist von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Schaubeauftragte und Schauführer, sofern es sich nicht um Bedienstete des Verbandes handelt, erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes eine pauschale Entschädigung.

§ 6

Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstand. Die Mitarbeit in den Organen des Verbandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 7

Wahl und Zusammensetzung des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)

(1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden von den Verbandsmitgliedern per Briefwahl gewählt.

(2) Der Verbandsausschuss hat 19 Mitglieder. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Eine Vertretung der Ausschussmitglieder untereinander ist nicht zulässig.

(3) Der Verbandsausschuss kann eine Wahlordnung beschließen.

(4) Die Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

(5) Für die Wahl des Verbandsausschusses werden drei Wahlbezirke gebildet:

1. Einen Wahlbezirk bilden die Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG, nachfolgend Wahlbezirk 1 genannt.
2. Einen Wahlbezirk bilden die Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG, nachfolgend Wahlbezirk 2 genannt.
3. Einen Wahlbezirk bilden die Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 GUVG, nachfolgend Wahlbezirk 3 genannt.

Um die regionalen Verhältnisse der verschiedenen Bereiche des Verbandsgebietes zu repräsentieren teilt sich der Wahlbezirk 3 in acht Unterwahlbezirke.

(6) Die Vertreter im Verbandsausschuss werden auf Grund von Vorschlägen aus den Wahlbezirken oder Unterwahlbezirken gewählt.

(7) Werden für einen Wahlbezirk oder einen Unterwahlbezirk keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht, so findet für diesen Wahlbezirk keine Wahl statt. Die Sitze im Verbandsausschuss bleiben bis zu einer Nachwahl oder Neuwahl unbesetzt.

(8) Überschreiten die Wahlvorschläge im Wahlbezirk oder im Unterwahlbezirk nicht die Anzahl der zu wählenden Mitglieder, so gilt der im Wahlvorschlag genannte Bewerber oder die Bewerber mit Ablauf der Wahlzeit am Wahltag als gewählt, unabhängig davon, wieviel Stimmen auf den Bewerber oder die Bewerber abgegeben wurden.

(9) Wird die Anzahl der zu wählenden Vertreter im Wahlbezirk oder Unterwahlbezirk nicht erreicht, so bleibt die Anzahl der Sitze im Verbandsausschuss bis zu einer Nachwahl oder Neuwahl unbesetzt.

(10) Der Wahlbezirk 1 stellt einen Vertreter im Verbandsausschuss. Wählbar im Wahlbezirk 1 ist jede geschäftsfähige Person, die von einem Verbandsmitglied nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG zur Wahrnehmung seiner Interessen im Verbandsausschuss zur Wahl vorgeschlagen ist.

(11) Der Wahlbezirk 2 stellt zwei Vertreter aus den Reihen seiner Mitglieder in den Verbandsausschuss. Mitglieder im Wahlbezirk 2 können sich selbst als Bewerber für einen Sitz im Verbandsausschuss vorschlagen. Im Wahlbezirk 2 ist jedes Mitglied wählbar, das eine geschäftsfähige natürliche Person ist. Für juristische Personen ist wählbar, wer zu ihrer Vertretung berufen ist.

(12) Der Wahlbezirk 3 teilt sich in acht Unterwahlbezirke:

Unterwahlbezirk 1 Gemeinden des Amtes Gramzow,
 Unterwahlbezirk 2 Gemeinde Nordwestuckermark,
 Unterwahlbezirk 3 Gemeinde Uckerland,
 Unterwahlbezirk 4 Gemeinden des Amtes Brüssow,
 Unterwahlbezirk 5 Gemeinde Boitzenburger Land,
 Unterwahlbezirk 6 Stadt Prenzlau,
 Unterwahlbezirk 7 Gemeinden des Amtes Gerswalde,
 Unterwahlbezirk 8 Stadt Angermünde.

(13) Der Beitragsflächenanteil der Unterwahlbezirke des Wahlbezirk 3 im Verbandsgebiet bestimmt die Anzahl der zu wählenden Vertreter im Verbandsausschuss. Die Bezugsgröße des Beitragsflächenanteils orientiert sich an dem Vielfachen von 8 000 ha. Daraus ergibt sich die Sitzverteilung:

Unterwahlbezirk 1 zwei Sitze,
 Unterwahlbezirk 2 drei Sitze,
 Unterwahlbezirk 3 zwei Sitze,
 Unterwahlbezirk 4 drei Sitze,

Unterwahlbezirk 5 ein Sitz,
 Unterwahlbezirk 6 zwei Sitze,
 Unterwahlbezirk 7 zwei Sitze,
 Unterwahlbezirk 8 ein Sitz.

Die Aufstellung der Unterwahlbezirke mit dem Beitragsflächenanteil und die Anzahl der zu wählenden Vertreter des Verbandsausschusses befindet sich in Anlage 2, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

(14) Im Wahlbezirk 3 ist jede geschäftsfähige Person wählbar, die von einem Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen im Verbandsausschuss zur Wahl vorgeschlagen ist.

(15) Das höchste politische Organ der Mitglieder in den Unterwahlbezirken im Wahlbezirk 3 nimmt die Begrenzung der Anzahl der Bewerber vor.

§ 8

Ablauf der Briefwahl

(1) Vor der Durchführung der Wahl beruft der Verbandsvorsteher einen Wahlvorstand ein, der die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und gegebenenfalls der Wahlordnung überwacht. Der Wahlvorstand besteht aus einem Vorsteher und zwei Beisitzern. Der Geschäftsführer des Verbandes ist der Wahlvorsteher, die Beisitzer sind Bedienstete des Verbandes, die vom Wahlvorsteher bestimmt werden. Ein Beisitzer ist der Schriftführer. Dem Wahlvorstand dürfen keine Vertreter des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstandes angehören.

(2) Der Verbandsvorsteher gibt den Verbandsmitgliedern den Termin der Wahlen des Verbandsausschusses mit einer Frist von mindestens 90 Tagen im Voraus bekannt und fordert sie unter Fristsetzung auf, Kandidaten zu benennen.

(3) Aus den Wahlbezirken und Unterwahlbezirken sind von den Verbandsmitgliedern die Wahlvorschläge bis zum 60. Tag vor der Wahl dem Verbandsvorsteher schriftlich bekannt zu geben.

(4) Jeder Wahlvorschlag der Mitglieder aus den Wahlbezirken 1 und 2 darf nur einen Bewerber enthalten.

(5) Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlbezirk oder Unterwahlbezirk benannt werden.

(6) Verbandsmitglieder im Wahlbezirk 2 können sich selbst als Bewerber vorschlagen.

(7) Die Wahlvorschläge in den Unterwahlbezirken 1 bis 7 im Wahlbezirk 3 sind auf höchstens fünf Bewerber begrenzt. Die Wahlvorschläge im Unterwahlbezirk 8 sind auf höchstens zwei Bewerber zu beschränken. Das höchste politische Organ der Mitglieder nimmt in den Unterwahlbezirken die Beschränkung der Anzahl der Bewerber vor.

(8) Der Wahlvorschlag muss im Einzelnen enthalten:

1. Die Bezeichnung des Wahlbezirkes oder des Unterwahlbezirkes, für den der Wahlvorschlag aufgestellt wird.

2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers.
 3. Dem Wahlvorschlag kann eine Begründung beigelegt werden, weshalb der Bewerber für die Vertretung des Wahlbezirkes oder Unterwahlbezirkes im Verbandsausschuss besonders geeignet ist.

(9) Der Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung des Kandidaten enthalten.

(10) Der Verband legt rechtzeitig vor jeder Wahl aus dem Verzeichnis der Mitglieder (§ 2 der Satzung) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Namen, Anschrift und dem veranlagten Beitrag im Wahljahr an.

(11) Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge nach der Verbandssatzung und der Wahlordnung und teilt das Ergebnis unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.

(12) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste angelegt. Es muss eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe enthalten.

(13) Die Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge werden für jeden Wahlbezirk vom Verband gestellt. Sie sind vom Verband so zu kennzeichnen, dass sie eindeutig der Wahl des Verbandsausschusses zuzuordnen sind. Mit der Kennzeichnung gelten Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge als amtlich.

(14) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung des Wahlbezirkes, des Unterwahlbezirkes und die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in Absatz 8 bezeichneten Angaben in der Reihenfolge und unter der Nummer ihrer Bekanntmachung (Absatz 3) sowie rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlages jeweils ein Viereck für die Kennzeichnung der Stimmabgabe.

(15) Sollte eine Begründung des Wahlvorschlages nach § 8 Absatz 8 Nummer 3 erfolgt sein, ist diese der Sendung mit Stimmzettel, Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag hinzuzufügen.

(16) Der letzte Tag der Frist für die Abgabe der Stimmen wird als Wahltag bezeichnet. Der Wahltag wird durch Beschluss des Vorstandes festgesetzt; er soll innerhalb der letzten drei Monate der laufenden Amtszeit des Verbandsausschusses sein. Die Wahlzeit endet an diesem Tag um 13.00 Uhr.

(17) Spätestens am 40. Tag vor dem Wahltag übersendet der Verband jedem im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten:

1. einen amtlichen Stimmzettel,
 2. einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 3. einen amtlichen Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift des Verbandes und
 4. ein Merkblatt zur Briefwahl.

(18) Die Stimmenabgabe erfolgt indem der Wähler:

1. den Stimmzettel persönlich kennzeichnet, ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag legt und verschließt,

2. den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag steckt,
3. den Wahlbriefumschlag verschließt und
4. den Wahlbrief an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Verband so rechtzeitig übersendet, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 13.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dem Verband übergeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Verband darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(19) Der Verband sammelt im Auftrag und nach Anweisung des Wahlleiters die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss.

(20) Am Wahltag zum Ende der Wahlzeit übergibt der Verband das Wählerverzeichnis und die bis dahin eingegangenen Wahlbriefe dem Wahlvorsteher.

(21) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Verband angenommen und als solche gekennzeichnet und ungeöffnet verpackt.

(22) Der Wahlvorstand öffnet die Wahlbriefe, überprüft den Wahlbrief mit dem Wählerverzeichnis und entnimmt den Stimmzettelumschlag, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt hat. Die Stimmzettelumschläge werden in der Wahlurne gesammelt.

(23) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Wahlvorstand zurückzuweisen, wenn

1. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
2. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
3. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist.

(24) Die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(25) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Wahljahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Bei einem Betrag bis zu 10 Euro Beitrag hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 10 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme.

(26) Nachdem die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis. Er stellt fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen,
5. welcher Bewerber gewählt ist.

(27) Eine Stimme ist ungültig, wenn der Stimmzettel:

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
3. nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist.

(28) Gewählt ist im Wahlbezirk 1 der Bewerber mit den meisten Stimmen.

(29) Gewählt sind im Wahlbezirk 2 die zwei Bewerber mit den meisten Stimmen.

(30) Gewählt sind im Wahlbezirk 3 die Bewerber mit den meisten Stimmen der Anzahl der zu wählenden Vertreter im Unterwahlbezirk.

(31) Im Anschluss an die Feststellungen des Wahlergebnisses übermittelt der Wahlvorsteher unverzüglich das Wahlergebnis dem Verbandsvorsteher. Dieser gibt das Ergebnis den Verbandsmitgliedern in einer Frist von 14 Tagen schriftlich bekannt.

(32) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(33) Wenn ein gewählter Bewerber die Annahme seiner Wahl ablehnt, so rückt der Bewerber im Wahlbezirk oder Unterwahlbezirk nach, der die meisten Stimmen nach dem gewählten Bewerber erhalten hat, der die Wahl ablehnt.

(34) Wird ein Sitz im Verbandsausschuss durch die reguläre Wahl nicht besetzt, kann eine Nachwahl erfolgen, wenn ein geeigneter Bewerber nach dieser Wahlordnung vorgeschlagen wird oder sich zur Wahl anmeldet. Die Nachwahl erfolgt nach den Grundsätzen der Satzung oder einer Wahlordnung. Findet keine Nachwahl statt, bleibt der Sitz bis zur Neuwahl unbesetzt.

(35) Die Wahlunterlagen sind bis zur nächsten Ausschussneuwahl aufzubewahren und nach Abschluss der Neuwahl sachgemäß zu vernichten.

§ 9

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben: Der Verbandsausschuss berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Er beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreter,

2. die Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
3. die Festsetzung und Änderung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
4. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
5. Einsprüche gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Verband,
7. Rechtsgeschäfte zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,
8. die Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse,
9. die Wahlordnung und die Geschäftsordnung des Verbandsausschusses.

§ 10

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Verbandsausschusses endet mit der landesweiten Wahl neuer Kommunalvertretungen.
- (2) Innerhalb von sechs Monaten nach den Kommunalwahlen sind die Mitglieder des Verbandsausschusses neu zu wählen.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsausschusses führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis die Nachfolger für den Verbandsausschuss gewählt sind.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann dieses nur durch einen neuen Bewerber der Mitglieder des Wahlbezirkes oder Unterwahlbezirkes mittels Nachwahl ersetzt werden. Die Nachwahl erfolgt entsprechend der Wahlordnung.

§ 11

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Verbandsausschusses ein. Die Ladungsfrist zur Sitzung des Verbandsausschusses beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Der Verbandsvorsteher und die übrigen Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen.
- (4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Sitzung des Verbandsausschusses einberufen. Ein wichti-

ger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses dies schriftlich und begründet gegenüber dem Verbandsvorstand beantragen.

(5) Über die Sitzung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Verbandsausschussmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Der Verbandsausschuss kann seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 12

Beschließen im Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu seiner Sitzung eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses anwesend sind.

(2) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Verbandsausschuss nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Der Verbandsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(3) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat in der Sitzung des Verbandsausschusses Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Verbandsausschusses ist nicht zulässig.

(4) Der Verbandsausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.

(5) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 13

Öffentlichkeit der Sitzung des Verbandsausschusses

(1) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2, § 49 Absatz 1 Satz 2 WVG).

(2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer des Verbandes können an den Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen. Sie haben uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Verbandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an der Sitzung des Verbandsausschusses teilnehmen.

(3) Auch andere, als die in Absatz 2 genannten Personen, können an den Sitzungen des Verbandsausschusses ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses zugestimmt haben.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand des Verbandes besteht aus neun Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein, die nicht zugleich Mitglied im Verbandsausschuss ist.

§ 15

Wahl des Vorstandes (§ 53 WVG)

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses in der Sitzung des Verbandsausschusses in geheimer Abstimmung gewählt. Eine offene Abstimmung ist auf Antrag eines Verbandsausschussmitgliedes möglich, wenn kein Verbandsausschussmitglied dem widerspricht. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 12 Absatz 5 dieser Satzung. Die Vorstandsmitglieder und der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Diese Vorschläge können bis drei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich eingereicht werden.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.

(3) Der Verbandsvorsteher und der Stellvertreter des Verbandsvorstehers werden von den Mitgliedern des Verbandsausschusses aus der Mitte des Vorstandes gewählt. Die Kandidaten werden durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand nach einer konstituierenden Sitzung vorgeschlagen. Erreicht ein Kandidat bei der Wahl nicht die einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand dem Verbandsausschuss einen anderen Kandidaten vor.

§ 16

Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Amtszeit des Vorstandes dauert fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung des Verbandsausschusses für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden. Die Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn innerhalb von sechs Monaten ein neuer Vorstand zu wählen ist.

(2) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

(4) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzu-

zeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung der Verbandsausschuss zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
4. die Geschäftsordnung des Vorstandes,
5. die Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
6. Verträge mit einem Wert von mehr als 50 000 Euro, Leistungen gemäß § 3 Absatz 2 betreffend,
7. die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften mit Ausnahme von Saisonkräften im Unterhaltungsbereich,
8. Entscheidungen zu Widersprüchen gegen die Beitragsveranlagung,
9. Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
10. die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder und von Mitgliedern auf Antrag,
11. das Vorliegen von Härtefällen nach § 25 Absatz 6,
12. die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt 14 Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung enthalten.

(5) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.

(7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers.

(8) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden und kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren in der Frist von 14 Tagen widerspricht.

(9) Der Geschäftsführer und durch den Vorsteher eingeladene Verbandsbedienstete und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben Vortrags- und Vorschlagsrecht.

(10) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 19

Vertretungsbefugnis im Verband

Der Vorstandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt.

§ 20

Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Vorstandsvorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(3) Die Einstellung und Entlassung von Saisonarbeitskräften im Unterhaltungsbereich obliegt dem Geschäftsführer.

(4) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.

(5) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt der Verbandsausschuss im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.

(6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Vorstandsmitgliedern im Verbandsausschuss oder Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 21

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstandsvorsteher und sein Vertreter erhalten eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, Ersatz des Verdienstausfalles und den Ersatz der Fahrkosten.

(3) Die Mitglieder des Verbandsausschusses und des Vorstandes erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes ein pauschaliertes Sitzungsgeld vom Verband.

(4) Schaubeauftragte erhalten je wahrgenommenen Schautag eine pauschale Aufwandsentschädigung.

(5) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes wird durch den Verbandsausschuss festgesetzt.

§ 22

Haushaltswirtschaft, Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Die Haushaltswirtschaft, das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sind gemäß § 6 GUVG nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen; §§ 238 bis 262 des Handelsgesetzbuches gelten entsprechend. Ergänzend gelten §§ 63 bis 85 und §§ 101 bis 107 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend, soweit sie dem nicht widersprechen und die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen vorsehen.

(2) Der Haushaltsplan sowie die im laufenden Jahr erforderlichen Nachträge werden für jedes Haushaltsjahr durch Beschluss des Vorstandes aufgestellt. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und Nachträge während des Haushaltsjahres fest. Nur in begründeten Einzelfällen darf die Festsetzung des Haushaltsplanes im laufenden Haushaltsjahr erfolgen.

(3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Im Haushaltsplan werden insbesondere alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, gegliedert nach Aufgaben entsprechend § 6 Absatz 2 GUVG, Entnahmen aus und Zuführungen in die Rücklagen, die Höhe der Darlehen und Kredite, Verpflichtungsermächtigungen, der Höchstbetrag der Kassenkredite und der Beitragssatz mit den entsprechenden Fälligkeiten festgesetzt.

(5) Der Haushalt hat dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen.

(6) Der Verband führt die Abschreibungen für bewegliches und unbewegliches Anlagevermögen seinem Sachvermögen zu.

§ 23

Ermächtigung durch den Haushaltsplan

(1) Der Vorstand wird durch den Beschluss des Verbandsausschusses gemäß § 9 Nummer 3 über den Haushaltsplan ermächtigt:

1. die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
2. geplante Ausgaben vorzunehmen,

3. Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

(2) Außer- und überplanmäßige Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der außer- und überplanmäßigen Ausgaben nicht überschritten wird.

(3) Die Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben ist nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar, unvorhersehbar und die Deckung gewährleistet ist.

(4) Über außer- und überplanmäßige Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.

(5) Wenn Mehrausgaben nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist dem Verbandsausschuss unverzüglich ein Nachtragshaushalt zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 24

Rechnungsprüfung

(1) Der Verband ist verpflichtet, den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer nach § 6 Absatz 3 GUVG prüfen zu lassen.

(2) Der Vorstand, vertreten durch den Verbandsvorsteher, beauftragt einen Wirtschaftsprüfer zur umfassenden Prüfung der Jahresrechnung.

(3) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis der Jahresrechnung zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt zu seiner Entlastung die festgestellte Jahresrechnung zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts dem Verbandsausschuss vor.

§ 25

Verbandsbeitrag, Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge (§§ 28, 29, 31, 32 WVG)

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Mit dem Haushaltsplan werden die Anzahl der Raten und die Fälligkeitstermine der Beitragszahlung festgelegt.

(4) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge entsprechend dem Beitragsmaßstab nach § 26 erheben. Das Erfordernis ist zu begründen.

(5) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von Hundert des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

(6) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Verbandsbeitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 26

Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbstständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten. Der Verband trifft durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen erforderlich ist.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 trägt das Land Brandenburg.

(5) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach § 28 Absatz 1, § 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach § 28 Absatz 3, § 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(6) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 des WVG.

§ 27

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des Beitragsjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei den notwendigen Festsetzungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zum Einholen der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:

1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 28

Widerspruchsverfahren

(1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Vorstandsvorsteher zu unterzeichnen.

§ 29

Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 30

Vertrauliche Angelegenheiten/Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 31

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

§ 32

Satzungsänderung

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt der Verbandsausschuss. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsausschusssitzung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 33

Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 WVG)

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der zuständigen Behörde gemäß § 1 Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung (GUVAV). Der Vorstandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde zu allen Sitzungen der Verbandsorgane unter Einhaltung der Ladungsfristen ein.

(2) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG und § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 100 000 Euro sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 300 000 Euro.

§ 34

Übergangsregelung aus Anlass der Satzungsneufassung

(1) Bis zur Wahl des Verbandsausschusses hat der Verband an Stelle des Verbandsausschusses eine Verbandsversammlung. Für diese gelten §§ 7 und 9 bis 11 der Neufassung der Satzung vom 10. Mai 2011 (ABl. S. 1439), zuletzt geändert am 12. März 2014 (ABl. S. 470) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung für den Verbandsausschuss für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Wahl des Verbandsausschusses ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und wird von dieser öffentlich bekannt gemacht.

§ 35

Sprachform

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 36

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung vom 10. Mai 2011

(ABl. S. 1439), zuletzt geändert am 12. März 2014 (ABl. S. 470), außer Kraft.

Anlage 1 Mitgliederverzeichnis (Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.)

Anlage 2 Aufstellung der Unterwahlbezirke des Wahlbezirks 3 (Beitragsflächenanteil/Anzahl der Sitze) (Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.)

Ausgefertigt:

Prenzlau, 23.10.2018

Eberhard Hoff
Verbandsvorsteher

Axel Pietschmann
Geschäftsführer

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost und Auflösung des Zweckverbandes

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 30. Oktober 2018

I.

Genehmigung und Auflösungshinweis

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl. I Nr. 25), genehmige ich den mit der Ersten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung mit Ablauf des 31. Dezember 2018 vollzogenen Austritt der Stadt Cottbus aus dem Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost.

Mit Wirksamwerden des Austrittes der Stadt Cottbus gehört dem Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost nur noch die Gemeinde Neuhausen/Spree als Mitglied an. Der Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost ist daher mit Wirkung zum 1. Januar 2019 nach § 33 Absatz 2 Satz 2 GKGBbg kraft Gesetzes aufgelöst. Die Gemeinde Neuhausen/Spree tritt als Rechtsnachfolgerin an die Stelle des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Str. 27, 03050 Cottbus, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Cottbus über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Berwig

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des „Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost“ vom 01.06.2015

Aufgrund der §§ 18 und 32 Absatz 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl. I Nr. 25) hat die Verbandsversammlung des „Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost“ in ihrer Sitzung am 09.10.2018 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 01.06.2015 beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des „Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2015 (ABl. S. 632) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform und Sitz des Zweckverbandes, Verbandsgebiet

(1) Mitglied des Zweckverbandes ist:

die Gemeinde Neuhausen/Spree mit den Ortsteilen

1. Roggosen
2. Sergen